

**W – IP**  
**( Wuppertal – Individualpädagogische Projekte )**

**Satzung**  
(In der Fassung vom 17.11.2015)

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein heißt „W – IP“ (Wuppertal – Individualpädagogische Projekte)
- (2) Sein Sitz ist in Wuppertal. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden. Danach führt er die Bezeichnung „e.V.“ im Anhang an den Vereinsnamen.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und Hilfe zur Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr.4 und Nr.7 Abgabenordnung. Der Verein ist dem allgemeinen Wohl von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.
- (2) Nach dem SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Verein wird vor diesem Hintergrund Rechte der Kinder in der Öffentlichkeit gegenüber Politik und Verwaltung offensiv vertreten, geeignete Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII Kindern zu teil werden lassen oder alternative Hilfsangebote entwickeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) einschließlich der Hilfe für Pflegekinder (§ 33 SGB VIII), die Bereitstellung sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII), eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und Nachbetreuung junger Volljähriger (§41 SGB VIII). Diese Hilfen sollen in jedem Einzelfall entsprechend dem individuellen Bedarf entwickelt,

organisiert und durchgeführt werden und dabei auch auf die neuere Entwicklung der Gesellschaft wie zum Beispiel die Betreuung traumatisierter unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge aufgegriffen werden. Darüber hinaus bietet der Verein Fort- und Weiterbildung an.

(3) Der Verein wird die Kooperation mit anderen Trägern suchen, wenn dadurch Ziele der Jugendhilfe generell und unter der Gestaltung von Hilfeformen im Einzelfall optimiert werden können. Er kann – gegebenenfalls mit anderen Trägern – gemeinnützige Körperschaften gründen oder sich an diesen beteiligen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er strebt eine Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband an.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder in Organstellung als Vorstände ist unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern lediglich auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Die Mitglieder des Vereins können, auch soweit sie Mitglieder des Vorstands sind, im Rahmen dienstvertraglicher Vereinbarungen, Vergütungen beziehen sowie Aufwendersatz bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Beträge bekommen. Vergütungen und Aufwendersatz haben der Art und dem Umfang nach angemessen zu sein. Zwecks Orientierung kann der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) herangezogen werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlassung des Vorstands. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können; die Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei entsprechender Beschlusslage im Umlaufverfahren ausgeübt werden.

Die Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 40% der Mitglieder.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder erstmals für ein Jahr, danach für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen erfolgen mit einer Mehrheit von 40% der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Tagesordnung muss dieser Tagesordnungspunkt genannt und der Einladung der Text der vorgesehenen Änderung beigelegt worden sein.

(2) Satzungsänderungen, die von den Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 17.11.2015